



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co.  
KG  
Am Saale Dreieck 3  
39240 Calbe (Saale) OT Schwarz  
Deutschland

**Achtung,  
neue  
E-Mail-  
Adressen!**

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

**Teilweise Aufhebung der Bewilligung Nr.: II-B-f-231/92-"Trabitz, Sachsendorf und Schwarz"**

Ihr Zeichen:

05.07.2022

14-34231-II-B-f-231/92-

9913/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt (LAGB) folgende

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 5212-227

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

**Entscheidung:**

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-231/92**

Bewilligungsfeld **„Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“**

bestätigt für den bergfreien Bodenschatz

**„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von**

**Betonzuschlagstoffen“**

wird **teilweise** aufgehoben.

2. Die Bewilligung erlischt teilweise mit der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im beiliegenden amtlichen Lageriss ist das verbleibende Feld der Bewilligung festgelegt.

3. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG zu tragen.

Köthener Straße 38  
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

## Begründung

### I.

Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-231/92** für das Bewilligungsfeld „**Trabitz, Sachsendorf und Schwarz**“ wurde am 23.07.1992 durch das damalige Bergamt Staßfurt zur Gewinnung für den Bodenschatz „*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen*“ bestätigt. Die Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG, Am Saale Dreieck 3 in 39240 Calbe (Saale) OT Schwarz (nachfolgend Schwenk GmbH genannt), ist Inhaberin der Bewilligung und betreibt den Kiessandtagebau.

Das Bewilligungsfeld liegt im Salzlandkreis in den Gemeinden Sachsendorf, Groß Rosenberg, Calbe und Zuchau und hat derzeit eine Feldesgröße von 5.352.400,00 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> lt. Unterlagenbergverordnung).

Mit Schreiben vom 08.04.2022 stellte die Schwenk GmbH beim LAGB den Antrag diese Bewilligung teilweise aufzuheben. Hintergrund des Antrages ist, dass der Bereich der Industrieanlagen aus der Bewilligung heraus gelöst wird, um die Aufstellung des Bebauungsplanes für das „Industriegebiet Saale-Dreieck“ zu ermöglichen. Nach der teilweisen Aufhebung verbleibt das Bewilligungsfeld mit einer Flächengröße von 4.909.300 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBerg-VO).

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen lag dem Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtsamwesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

### II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG für die Aufhebung einer Bergbauberechtigung gemäß § 19 BBergG ist das LAGB.

Der schriftliche Antrag 08.04.2022 auf teilweise Aufhebung der Bewilligung ist am 25.04.2022 beim LAGB eingegangen. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem gemäß Handelsregistrauszug eingetragenen Geschäftsführer Herr Thomas Sülzle.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: II-B-f-231/92-„Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“ zur Gewinnung des Bodenschatzes „*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen*“ wird antragsgemäß teilweise aufgehoben.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist eine Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn der Antrag des Inhabers der Bergbauberechtigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde vorliegt.

Der Antrag auf teilweise Aufhebung des Gewinnungsrechtes wurde mit Schreiben vom 04.08.2022 beim LAGB gestellt.

Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen ist der Behörde nicht eingeräumt.

Die Bewilligung ist daher antragsgemäß teilweise aufzuheben.



zu 2.)

Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt die Bewilligung teilweise erst mit der öffentlichen Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt.

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieses Bescheides im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt veröffentlicht.

Die Berechtsamsurkunde sowie der dazugehörige Lageriss für die Bewilligung "II-B-f-231/92-" Trabit, Sachsendorf und Schwarz" sind nur noch für das verbleibende Feld gültig. Das verbleibende Bewilligungsfeld ist im beiliegenden amtlichen Lageriss mit den Feldeseckpunkten 1-26 festgelegt und hat eine Flächengröße von 4.909.300,00 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBerg-VO).

zu 3.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5, und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) und der lfd. Nr. 5, Tarifstelle 1.9

Gemäß VwKostG LSA ist derjenige Kostenschuldner, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Kostenpflichtig für die Amtshandlung ist der Antragsteller. Da die Schwenk GmbH den Antrag gestellt hat, ist Sie auch kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein Kostenfestsetzungsbescheid über die Höhe der Kosten mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

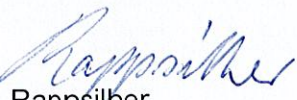
### **Hinweis**

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieser Entscheidung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben.

Die Änderung der Berechtigung wird gemäß § 75 Abs. 5 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte entsprechend vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Rappsilber